

Aktienrechtsrevision bei KMU

GESELLSCHAFTSRECHT Das Aktienrecht soll modernisiert werden. Der Bundesrat hat hierzu bereits seine Botschaft verabschiedet. Die öffentlich am meisten diskutierten Änderungen betreffen zwar nur börsenkotierte Unternehmen. Doch gibt es zahlreiche weitere Neuerungen, welche auch für KMU von Relevanz sind.

TEXT MAJA BAUMANN

Die vom Bundesrat verabschiedeten Massnahmen zur Modernisierung und Anpassung des Aktienrechts an die Marktrealität müssen zwar noch durch das Parlament genehmigt werden. Dennoch lohnt sich schon jetzt ein Blick auf die Grundzüge einiger Punkte, die für nichtkotierte Schweizer KMU wichtige Neuerungen bringen:

Vereinfachung und Flexibilisierung

Gemäss Entwurf ist bei «einfach strukturierten Unternehmen» (d.h. nur ein bestimmter Statuteninhalt, Aktienkapital in Franken und Einlagen vollständig und in Franken geleistet) für den Errichtungsakt keine öffentliche Urkunde mehr notwendig.

Neu können der Nennwert der Aktien sowie das Aktienkapital (Gegenwert mindestens 100 000 Franken) in ausländischer Währung festgelegt werden, sofern diese für die Geschäftstätigkeit wesentlich ist. Der Nennwert kann zudem kleiner als 1 Rappen sein, muss aber mehr als Null betragen.

Mit der vorgeschlagenen Einführung eines Kapitalbandes (d.h. eine untere und eine obere Grenze des Aktienkapitals, statt eines festen Betrags) erhalten Gesellschaften mehr Flexibilität. Die Generalversammlung kann mittels Statutenanpassung den Verwaltungsrat ermächtigen, während einer Dauer von maximal fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb dieses Kapitalbandes zu erhöhen oder herabzusetzen.

Die Bestimmungen zu den Reserven werden an das neue Rechnungslegungsrecht angepasst. Zudem wird die Rückzahlung gesetzlicher Kapital- und Gewinnreserven an die Aktionäre liberalisiert. Im Entwurf wird nun auch im OR klar festgehalten, dass bei Vorliegen der entsprechenden Statutenbestimmung und eines geprüften Zwischenabschlusses die Generalversammlung eine Zwischendividende während des Geschäftsjahrs beschliessen kann. Neu soll es möglich sein, Generalversammlungsbeschlüsse auf dem Zirkularweg



Das neue Aktienrecht bringt auch wichtige Neuerungen für Schweizer KMU.

Grafik: Depositphotos

(d.h. schriftlich ohne Versammlung) zu fassen oder gar rein virtuelle Generalversammlungen mit elektronischen Mitteln durchzuführen. Zudem können der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und die weiterführenden Informationen zur Einladung elektronisch zugänglich gemacht werden und müssen nicht mehr in Papierform versandt werden.

Minderheitenrechte

Der Entwurf enthält verschiedene Anpassungen, die für mehr Transparenz bezüglich gesellschaftsinterner Vorgänge und für eine Stärkung der Rechte der Minderheitsaktionäre sorgen sollen. Bei nichtkotierte Gesellschaften können neu Aktionäre mit fünf Prozent des Kapitals oder der Stimmen vom Verwaltungsrat jederzeit Auskunft über Gesellschaftsangelegenheiten, die zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich sind, verlangen oder hierzu Einsicht in die Geschäftsbücher nehmen. Das Traktandierungsrecht steht neu ebenfalls Aktionären mit fünf Prozent des Kapitals oder der Stimmen zu, das Einberufungsrecht denjenigen mit zehn Prozent.

Rückerstattung von Leistungen

Der Anspruch gegen Aktionäre, Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und

nahestehende Personen auf Rückerstattung von ungerechtfertigten Dividenden, Gewinnanteilen, Vergütungen, etc. steht neu auch den Gläubigern zu. Zudem besteht ein Rückerstattungsanspruch, wenn Geschäfte zwischen der Gesellschaft und einer dieser Personen abgeschlossen werden und ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht – unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens.

Insolvenz und Sanierung

Neu soll der Verwaltungsrat eine drohende Insolvenz anhand von zwei Faktoren antizipieren: Wenn entweder begründete Besorgnis besteht, dass die Gesellschaft in den nächsten sechs Monaten zahlungsunfähig wird, oder dass $\frac{2}{3}$ (aktuell: 50 Prozent) der Summe aus Aktienkapital gesetzlicher Kapital- und Gewinnreserve nicht mehr durch Nettoaktiven gedeckt sind, hat er Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit bzw. zur Beseitigung des Kapitalverlusts zu ergreifen. Im Gegenzug wird neu bei der Überschuldung klargestellt, dass der Richter nicht informiert werden muss, wenn innert 90 Tagen ab Vorliegen der Zwischenbilanz die Überschuldung behoben werden kann. Die aussergerichtlichen Sanierungsmassnahmen werden verstärkt. Neu gibt es beispielsweise die Möglichkeit zur Liberierung neuen Aktienkapitals durch Verrechnung, selbst wenn die entsprechende Forderung nicht mehr durch Aktiven gedeckt ist. ■

DIE AUTORIN

Dr. Maja Baumann, LL.M. ist Partnerin der Anwaltskanzlei Reber. Die Rechtsanwältin ist unter anderem spezialisiert auf Gesellschafts- und Vertragsrecht sowie Immobilienrecht.
Kontakt: maja.baumann@reberlaw.ch

